

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2020

Nr. 14

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ..... 67

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ..... 67

9. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten. .... 68

Umwidmung des Wolder Wegs in der Stadt Esens ..... 68

Bekanntmachungen der Stadt Esens

Einfacher Bebauungsplan Nr. 97 A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

und

Einfacher Bebauungsplan Nr. 97 B „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (in Gebieten gem. § 34 BauGB)“ nach § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 68

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2020 ..... 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2020 ..... 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2020 ..... 71

Bekanntmachung der Gemeinde Neuschoo Bebauungsplan Nr. 9 „Am Schleitief“ ..... 72

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:  
Anlage zu den Versorgungsbedingungen  
Preisregelungen des OOWV  
für die Versorgung mit Trinkwasser ..... 73

Seite

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30.06.2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.06.2020 testierten Fassung

mit einer Bilanzsumme von 139.056.791,81 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.974.732,29 EUR festgestellt.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 4.825.643,28 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2014 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 149.089,01 EUR wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.08.2020 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 07.07.2020

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2020 und 2021

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der **Stellenplan** 2020 und 2021 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unverändert.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden nicht geändert.

Wittmund, den 8. Juli 2020

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 / 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.08.2020 bis zum 11.08.2020 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 31. Juli 2020

**Claußen**  
Bürgermeister

## **9. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättenatzung) vom 14.07.2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 9. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 15.06.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 07.05.2013, beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25.03.2009“ durch die Worte „für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättenatzung)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „eines Kindergartens“ durch die Worte „einer Kindergartengruppe“ und das Wort „Kinderkrippe“ durch das Wort „Krippengruppe“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kind“ die Wörter „das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ eingefügt. Weiterhin werden die Wörter „Einrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe)“ durch das Wort „Krippengruppe“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 10 wird das Wort „Ferienzeiten“ durch das Wort „Schließungszeiten“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schließungszeiten“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „insbesondere bei der Freistellung im letzten Kindergartenjahr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG“ gestrichen.
6. In der Anlage 1 wird das Wort „Kindergarten“ durch das Wort „Kindergartengruppe“ ersetzt.
7. In der Anlage 2 wird das Wort „Kinderkrippe“ durch das Wort „Krippengruppe“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 9. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wittmund, den 08.07.2020

**Stadt Wittmund**  
Der Bürgermeister  
Claußen

## **Umwidmung des Wolder Wegs in der Stadt Esens**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 beschlossen, die Widmung des Wolder Wegs gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes an die in der Örtlichkeit vorzufindenden Gegebenheiten anzupassen.

Ein Lageplan mit dem genauem Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Esens, 07.07.2020

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

## **Bekanntmachungen der Stadt Esens**

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 97 A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

**und**

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 97 B „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (in Gebieten gem. § 34 BauGB)“ nach § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 den Einfachen Bebauungsplan Nr. 97 A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26 b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Des Weiteren hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 06.07.2020 den Einfachen Bebauungsplan Nr. 97 B „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (in Gebieten gem. § 34 BauGB)“ nach § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ werden die o.g. Bebauungspläne Nr. 97 A und Nr. 97 B der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

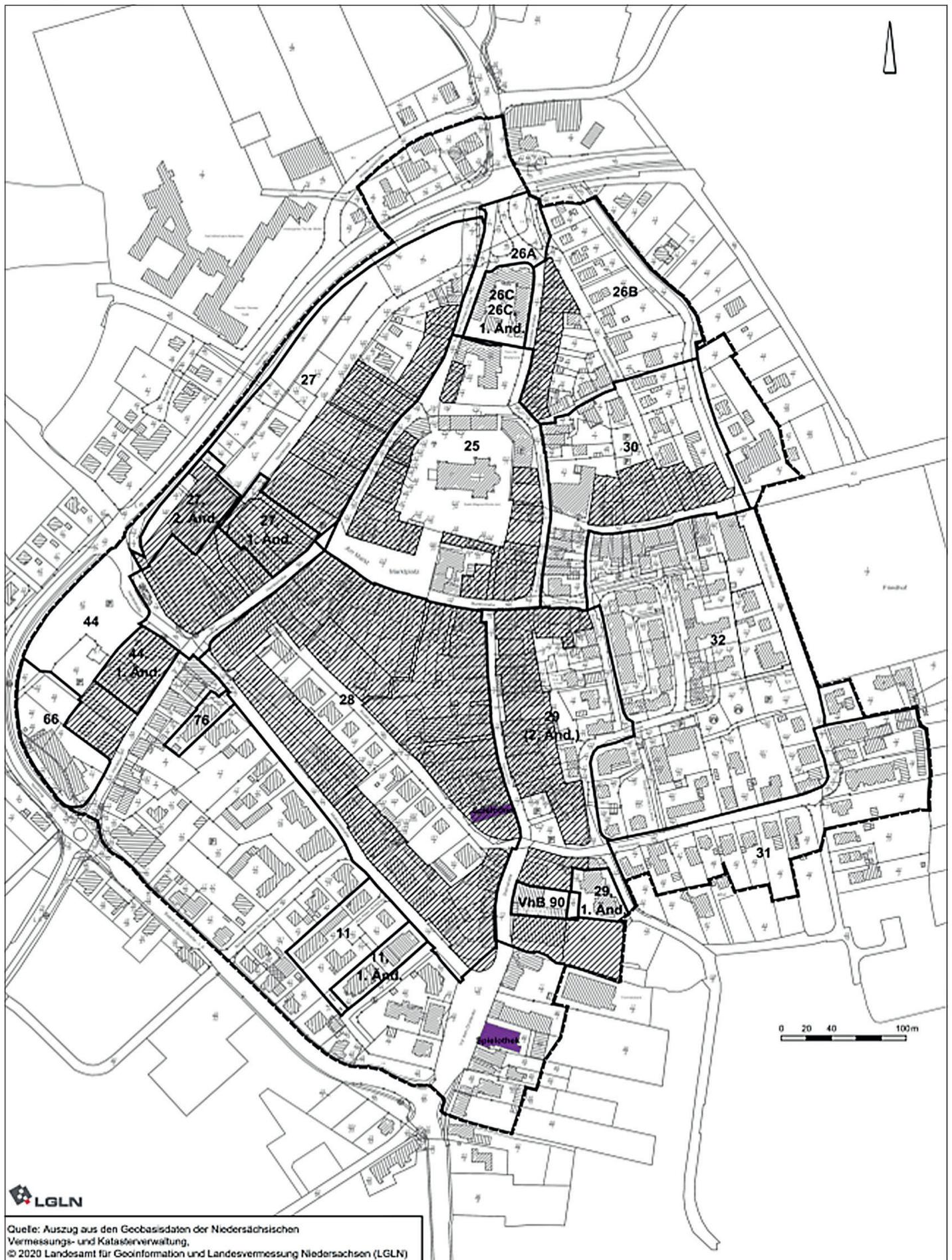
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bebauungspläne Nr. 97 A und Nr. 97 B mit Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 97 A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens“ der Stadt Esens umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und Satzungen sowie deren Änderungen im Innenstadtbereich von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung). Der Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 97 B „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (in Gebieten gem. § 34 BauGB)“ der Stadt Esens umfasst bislang unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB.

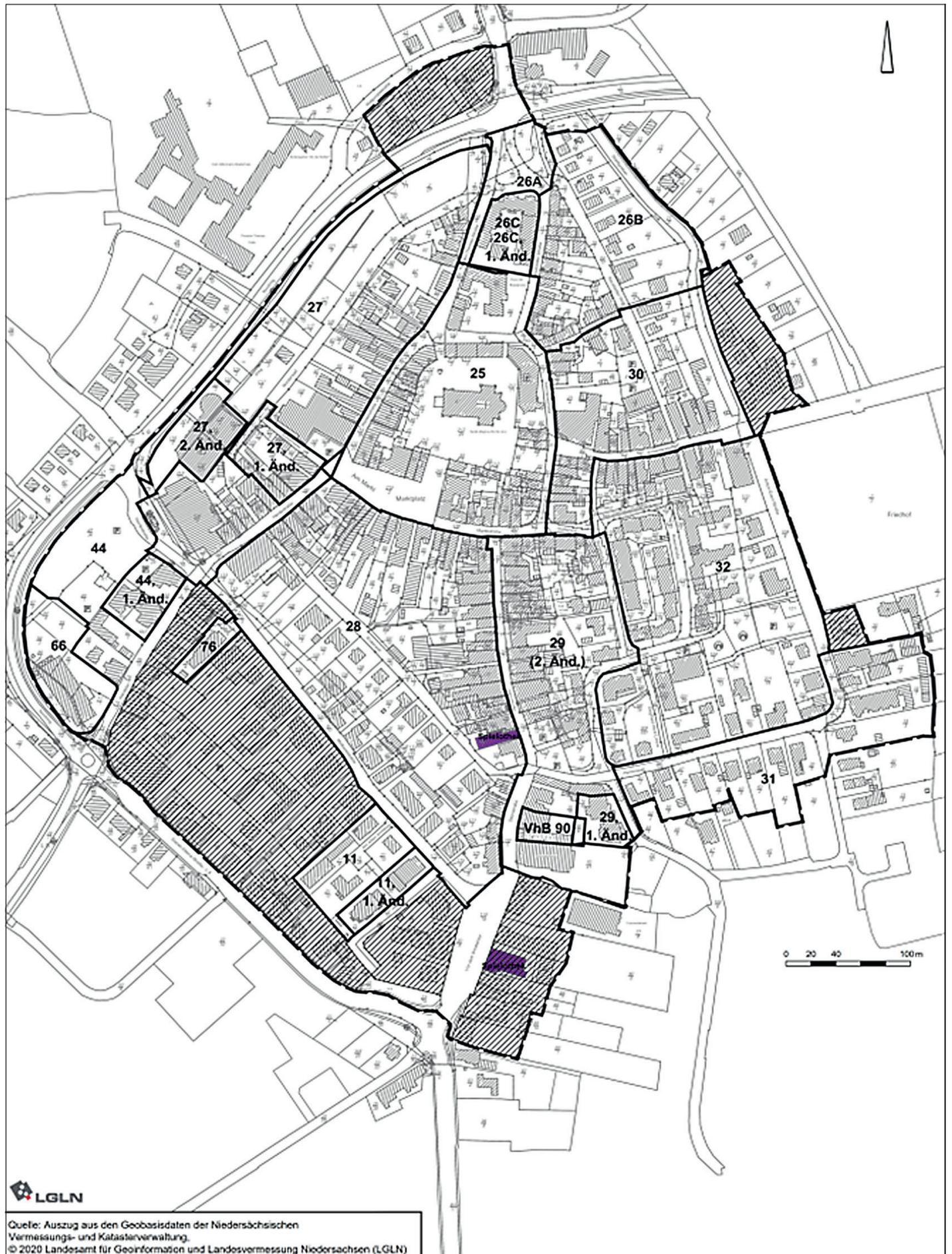
Esens, 22.07.2020

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 761.200 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 764.600 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 629.400 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 585.800 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 141.600 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 454.000 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 95.000 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 101.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 886.000 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.141.100 EUR

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 95.000 EUR veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 282.000 EUR veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 17.06.2020

(L. S.) **Gemeinde Dunum**  
Freimuth  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 02.07.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Dunum erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 03.08.2020 bis 11.08.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Süddunumer Weg 1, 26427 Dunum, öffentlich aus.

**Freimuth**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 04.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 618.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 618.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 586.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 554.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 604.300 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 343.200 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.191.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 903.900 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.800 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schweindorf, den 04.06.2020

(L. S.) **Ahrends**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. August 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Ahrends  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 26.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.435.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.435.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.334.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.540.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 561.600 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.740.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.895.800 Euro
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.280.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 389.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
    - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
    - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
  - 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Westerholt, den 26.05.2020

(L. S.)

**de Vries-Wiemken**  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. August 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Westerholt**  
de Vries-Wiemken  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 9 „Am Schleitief“**

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jeder-



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

manns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Neuschoo, Kummerweg 18, 26487 Neuschoo, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Schleitief“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuschoo unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neuschoo, den 14.07.2020

**Gemeinde Neuschoo**  
Die Bürgermeisterin  
Rabenstein

## Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

### Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig bis zum 31.12.2020 auf Grundlage des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020

#### § 1 Lieferungen und Leistungen

...

##### 3. Wasserzählermiete

Die Miete beträgt für einen Wasserzähler der Größe

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Hauswasserzähler				
Q3 4	mtl.	0,66	0,03	<b>0,69</b>
Q3 10	mtl.	1,23	0,06	<b>1,29</b>
Q3 16	mtl.	2,05	0,10	<b>2,15</b>
b) Verbundzähler				
Q 3 25 / DN 50 mm	mtl.	20,45	1,02	<b>21,47</b>
Q 3 63 / DN 80 mm	mtl.	25,82	1,29	<b>27,11</b>
Q 3 100 / DN 100 mm	mtl.	31,44	1,57	<b>33,01</b>
Q 3 250 / DN 150 mm	mtl.	46,78	2,34	<b>49,12</b>
Q 3 400 / DN 200 mm	mtl.	66,47	3,32	<b>69,79</b>

#### § 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kautions)				
Standrohr Q3 4		350,00	–	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 10		350,00	–	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 16		500,00	–	<b>500,00</b>
b) Miete pro angefangenen Monat		20,45	1,02	<b>21,47</b>
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m <sup>3</sup>		1,28	0,06	<b>1,34</b>
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:				
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	<b>1,61</b>
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	<b>1,61</b>

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 Euro. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

...

#### § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.08.2020 in Kraft.

Brake, im Juli 2020

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.